

hemmer.assessorkurs
Klausuren Coaching 2025-2
Besprechungsklausur Nr. 8 / Sachverhalt Seite 1

**Onlinekurs Klausuren Coaching
Besprechungsklausur Nr. 8
Strafrecht
(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)**

Staatsanwaltschaft
Hannover

112 Js 4779/24

Anklageschrift

1. Gerhard Gottschalke, geb. 21.02.1987 in München, wohnhaft in 30175 Hannover., lediger Soldat, deutscher Staatsangehöriger.
2. Dieter Dohlen, geb. am 17.05.1985 in Hannover, wohnhaft in 30175 Hannover..., lediger Soldat, deutscher Staatsangehöriger.

werden angeklagt,

in Hannover

am 2. Mai 2024

1. der Angeklagte Dohlen
2. der Angeklagte Gottschalke

Am 2. Mai 2024 überredete der Angeklagte Gottschalke den Angeklagten Dohlen zur Abgabe einer Eidesstattlichen Versicherung an das Amtsgericht Hannover. In dieser sollte der Angeklagte Dohlen erklären, dass beide zusammen am Abend des 23. April 2024 gemeinsam am Ufer der Leine um sich abzuhärten im Zelt übernachtet und dort auch den gesamten Abend verbracht hätten.

Am selben Tag sandte der Angeklagte Dohlen eine Erklärung dieses Inhalts an das Amtsgericht Hannover und überschrieb diese mit "Eidesstattliche Versicherung." Er bezeichnete damit, dem Angeklagten Gottschalke, dem für diesen Abend die Beteiligung an einer Schlägerei in der Nordstadt vorgeworfen wurde, ein Alibi zu verschaffen.

hemmer.assessorkurs
Klausuren Coaching 2025-2
Selbstbearbeitungsklausur Nr. 8 / Sachverhalt Seite 2

Tatsächlich aber war - wie beide wussten - der Inhalt der Erklärung falsch und der Angeklagte Gottschalke tatsächlich an dieser Schlägerei beteiligt. Entsprechend haben die Ermittlungsbehörden der Erklärung auch von Anfang keinen Glauben geschenkt, sondern zügig weiter ermittelt, letztlich das Verfahren wegen der Schlägerei dann aber auf den Privatklageweg verwiesen.

Vergehen strafbar gemäß §§ 156, 258 I, IV, 160, 22, 23, 52 StGB.

Beweismittel:....

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen:

Es wird beantragt,

- a. das Hauptverfahren zu eröffnen und die Anklage zur Hauptverhandlung vor dem Strafrichter des Amtsgerichts zuzulassen,
- b. einen Termin zur Hauptverhandlung anzuberaumen.

Seeger, Staatsanwalt

4 Cs 112 Js 4779/24

Auszug aus dem Protokoll der Hauptverhandlung:

Öffentl. Sitzung des Strafrichters am Amtsgericht Hannover vom 5. Januar 2025

Gegenwärtig: Richter am Amtsgericht Dr. Friedrich als Vorsitzender,
Staatsanwalt Seeger als Beamter der Staatsanwaltschaft,
Justizangestellter Bayer als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

Bei Aufruf der Sache waren die Angeklagten erschienen. Außerdem waren der Verteidiger des Angekl. Dohlen, Rechtsanwalt Grass (Vollmacht Bl. 47 d.A.) und die Zeugen erschienen. Der Angeklagte Gottschalke erschien ohne Verteidiger.

Die Zeugen wurden über ihre Zeugenpflichten belehrt. Sie verließen den Sitzungssaal.

hemmer.assessorkurs
Klausuren Coaching 2025-2
Besprechungsklausur Nr. 8 / Sachverhalt Seite 3

Der Angeklagte Dohlen erklärte zur Person:

Der Angeklagte Gottschalke erklärte zur Person:

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft verlas den Anklagesatz aus der Anklageschrift vom 16. August 2024. Es wurde festgestellt, dass die Anklage ohne Änderungen am 21. November 2024 zur Hauptverhandlung zugelassen worden ist.

§ 243 Abs. 4 StPO wurde beachtet. Eine Verständigung nach § 257c StPO hat nicht stattgefunden. Sodann werden die Angeklagten ordnungsgemäß belehrt (§ 243 Abs. 5 StPO). Sie verweigerten beide die Aussage.

1. Zeuge:

Zur Person: Doris Dörre, Hausfrau, 33 Jahre alt,

.....

Die Zeugin bleibt unvereidigt und wird anschließend entlassen.

2. Zeuge:

Zur Person: Pumpernickel, Peter, 36 Jahre alt, Polizeiwachtmeister

Das Vorliegen der erforderlichen Aussagegenehmigung wird festgestellt.

Zur Sache: Ich habe den Angeklagten Gottschalke am 12. Mai gegen 10.30 Uhr bei uns auf der Wache zunächst ordnungsgemäß belehrt und dann vernommen. Dabei hat er mir alles bezüglich der ihm in diesem Verfahren vorgeworfenen Taten und die Sache mit der Schlägerei gestanden. Weitgehend habe ich das noch im Kopf, an alle Einzelheiten kann ich mich jetzt nach der langen Zeit aber nicht mehr erinnern. (*der Zeuge sagt aus, woran er sich erinnern kann*).

Nachdem ihm einige Passagen aus dem von ihm verfassten Protokoll vorgelesen wurden, erklärt der Zeuge, jetzt falle ihm davon wieder einiges ein, er könne sich nun wieder besser erinnern. Er sagt nun noch folgendes aus: (*es folgt eine genaue Aussage zu einigen Details*).

Der Zeuge bleibt unvereidigt und wird anschließend entlassen.

3. Zeuge:

Zur Person: Aloisius Wurzelmoser, 69 Jahre alt, Pfarrer

hemmer.assessorkurs
Klausuren Coaching 2025-2
Selbstbearbeitungsklausur Nr. 8 / Sachverhalt Seite 4

Der Zeuge beruft sich gegenüber dem Gericht auf ein ihm als Geistlichen zustehendes Zeugnisverweigerungsrecht. Er wird vom Gericht darüber belehrt, dass ihm dies zwar grundsätzlich zustehe, aber nicht im konkreten Fall, da es um eine Privatsache gehe.

Die Verteidigung protestiert gegen die Zeugenvernehmung.

Zur Sache: Der Zeuge berichtet darüber, dass er eines nachts (wohl Anfang Mai 2024) von dem ihm gut bekannten Angeklagten Dohlen angerufen worden sei. Er erklärt, dass der Angeklagte ihm von Gewissensnöten berichtet habe, weil er falsche Angaben an ein Gericht gemacht habe; er käme sich schon fast wie ein Politiker vor. Er habe ihn gebeten, ihn jetzt schlafen zu lassen und am nächsten Tag zur Beichte zu kommen, doch habe der Angeklagte unablässig weitergeredet und sei dann später nicht in die Kirche gekommen. (*Es folgen Details der telefonischen Erklärungen des Angeklagten.*)

Der Zeuge bleibt unvereidigt und wird anschließend entlassen.

..... (Weitere Zeugen)

Es folgt die Vernehmung des Sachverständigen Dr. Umbach. Dieser erstattet ein von der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren beantragtes Gutachten über die Schuldfähigkeit des Angeklagten Dohlen.

(Er kommt darin mit genauer Darlegung zu dem Ergebnis, dass der Angeklagte zwar immer wieder Herzrhythmusstörungen hat, dass aber ausgeschlossen werden kann, dass bezüglich der Schuldfähigkeit zu den maßgeblichen Tatzeitpunkten irgendeine Auswirkung vorgelegen haben könnte....). Außerdem erklärt er, dass der Angeklagte ihm anlässlich der körperlichen Untersuchungen ausführlich von der Tat und seinem schlechten Gewissen erzählt habe. (Es folgt detaillierte Wiedergabe der Schilderung des Angeklagten gegenüber Dr. Umbach.)

Der Sachverständige Dr. Umbach bleibt gemäß § 79 unvereidigt und wird entlassen.

.....
Der Vorsitzende kündigt die Verlesung der Niederschriften über die mehrfachen polizeilichen Vernehmungen des Zeugen Harald Horch, eines Freundes der beiden Angeklagten an, weil man nach dessen Wegzug nicht mehr wusste, wo man ihn hätte laden sollen. Die Verteidigung widerspricht der Verlesung, die Staatsanwaltschaft stimmt ihr zu.

Daraufhin ergeht folgender

Beschluss:

hemmer.assessorkurs
Klausuren Coaching 2025-2
Besprechungsklausur Nr. 8 / Sachverhalt Seite 5

"Die polizeilichen Aussagen des Zeugen Harald Horch sollen nach § 251 I Nr.3 StPO verlesen werden, weil der Aufenthalt des Zeugen nicht zu ermitteln ist".

Die polizeilichen Aussagen des Zeugen Horch werden verlesen.

Der Verteidiger des Angeklagten Dohlen stellt folgenden Antrag:

"Zum Beweis der Tatsache, dass mein Mandant zum Tatzeitpunkt aufgrund seiner finanziellen Probleme ernsthafte psychische Störungen hatte (Schlaflosigkeit, Antriebslosigkeit, Aggressivität etc), die seine Schulpflicht beeinträchtigten, beantrage ich, seinen damaligen Wohngemeinschaftspartner Erwin Ente als Zeugen zu laden. Herr Ente wohnte mit meinem Mandanten zusammen und konnte während der gemeinsamen Anwesenheit in der Wohnung diese Wahrnehmungen machen. Dieser ist seit zwei Monaten auf Weltreise und zur Zeit erreichbar im "Swiss Hotel" in Georgetown, Malaysia."

Es ergeht daraufhin folgender

Beschluss:

"Der Antrag der Verteidigung wird abgelehnt, weil der Zeuge sich im Ausland aufhält und die Beweisaufnahme insoweit keine weiteren Erkenntnisse erwarten lässt. Die Finanzmisere des Angeklagten steht hinreichend fest, ernsthafte Auswirkungen auf die Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten hätten sich aber - sollten sie überhaupt denkbar sein - schon durch die anderen Zeugenaussagen bzw. die Aussage des Sachverständigen gezeigt."

Es wurde festgestellt, dass das Bundeszentralregister keinen Eintrag über die Angeklagten enthält.

Die Beweisaufnahme wurde geschlossen, die §§ 240, 257 StPO wurden beachtet.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft beantragte

Der Verteidiger beantragte

Die Angeklagten hatten das letzte Wort.

Sodann verkündete der Vorsitzende im Namen des Volkes folgendes

Urteil:

hemmer.assessorkurs
Klausuren Coaching 2025-2
Selbstbearbeitungsklausur Nr. 8 / Sachverhalt Seite 6

Der Angeklagte Dohlen ist schuldig der falschen Versicherung an Eides Statt gemäß § 156 StGB in Tateinheit mit versuchter Strafvereitelung gemäß 258 I, IV, 22, 23, 52 StGB. Er wird daher verurteilt zu

Der Angeklagte Gottschalke ist schuldig der Verleitung zur falschen Versicherung an Eides Statt gemäß § 160 StGB. Er wird daher verurteilt zu

Es folgt mündliche Begründung des Urteils, sowie Rechtsmittelbelehrung der Angeklagten.

Der Angeklagte Dohlen erklärt nach Rücksprache mit seinem Verteidiger, dass er sich noch überlegen wolle, ob er Revision einlege.

Der Angeklagte Gottschalke erklärt, er fechte hiermit das Urteil bereits jetzt an.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung

Dr. Friedrich

Bayer

Karl Grass
Rechtsanwalt

....

An das
Amtsgericht Hannover
30175 Hannover
Volgersweg 1
4 Cs 112 Js 4779/24

Hannover, 12. Januar 2025

Amtsgericht Hannover
Eingang: 12. Januar 2025

Hohes Gericht,

hiermit möchte ich für meinen Mandanten, Herrn Dohlen, Revision einlegen gegen das ungerechte Urteil vom 5. Januar 2025. Eine ausführliche Begründung wird folgen.

Grass

Die Zustellung des schriftlichen Urteils an den Angeklagten Gottschalke, sowie an RA Grass erfolgte jeweils am 4. Februar 2025. Am 11. Februar 2025 erfolgte eine weitere Zustellung an den Angeklagten Dohlen persönlich.

Peter Plögel
Rechtsanwalt

30175 Hannover, 18. Februar 2025

hemmer.assessorkurs
Klausuren Coaching 2025-2
Besprechungsklausur Nr. 8 / Sachverhalt Seite 7

....
An das
Amtsgericht Hannover
30175 Hannover

Amtsgericht Hannover
Eingang: 18. Februar 2025

4 Cs 112 Js 4779/24

Hiermit zeige ich die Vertretung des Angeklagten Gottschalke an und begründe im Namen meines Mandanten die in der mündlichen Verhandlung bereits wirksam eingelegte Berufung gegen das Urteil vom 5. Januar 2025.

Das Berufungsgericht wird bei der nochmals erforderlichen Beweisaufnahme zu beachten haben, dass eine Strafbarkeit meines Mandanten, wie sie das Amtsgericht angenommen hat, nicht gegeben ist. Außerdem sind zahlreiche Verfahrensverstöße gegeben.

.....
Anlage: Prozessvollmacht

Peter Plögel

Peter Plögel
Rechtsanwalt

30175 Hannover, 26. Februar 2025

....
An das
Amtsgericht Hannover
30175 Hannover

Amtsgericht Hannover
Eingang: 26. Februar 2025

4 Cs 112 Js 4779/24

Hiermit möchte ich im Namen meines Mandanten Gerhard Gottschalke die Berufung gegen das Urteil, welches meinem Mandanten am 4. Februar 2025 zugestellt wurde, wieder zurücknehmen.

Dieser hat mich nach telefonischer Besprechung der Lage mit dieser Maßnahme beauftragt. Nach genauer Analyse der Sachlage kam ich zu dem Ergebnis, dass der Gesetzeswortlaut die Verurteilung meines Mandanten doch trägt (wenn auch nicht aufgrund der vom Gericht angenommenen Normen). Da die Strafe auch recht mild ausgefallen ist, erscheint mir ein solches Vorgehen als angezeigt.

Peter Plögel

....
Gerhard Gottschalke
30175 Hannover

08. März 2025

hemmer.assessorkurs
Klausuren Coaching 2025-2
Selbstbearbeitungsklausur Nr. 8 / Sachverhalt Seite 8

An das
Amtsgericht Hannover
30175 Hannover
4 Cs 112 Js 4779/24

Amtsgericht Hannover
Eingang: 08. März 2025

Hiermit möchte ich in der Strafsache gegen mich die Rücknahme der Berufung durch meinen Verteidiger widerrufen und das Gericht bitten, doch eine Berufung durchzuführen. Ich glaube mittlerweile, nachdem ich mit einem mir bekannten Rechtsreferendar gesprochen habe, nun doch, dass wir mit der Berufung Chancen hätten und bereue daher die dem Verteidiger gegebene Ermächtigung für dieses Vorgehen.

Gerhard Gottschalke

RA Grass, der beim Aktenstudium auf dieses "Hin und Her" bezüglich des Mitangeklagten gestoßen ist, ist dadurch etwas verwirrt. Er beauftragt am 9. März 2025 nun die ihm zur Ausbildung zugewiesene Rechtsreferendarin Else Beil mit der Erstellung eines Gutachtens zur Frage, wie man sich nun am geschicktesten mit der zugunsten des Dohlen eingelegten Revision verhält.

Insbesondere interessiert ihn, ob die Revisionsbegründung durch die Berufung des Mitangeklagten nun hinfällig wird bzw. ob die Rücknahme der Berufung daran etwas geändert hat. Bedenken hat er auch, ob die dafür vorhandene Frist überhaupt noch gewahrt werden kann; die Akte sei versehentlich so lange liegengeblieben. Zu den Formalia der Revisionsbegründung brauche aber nicht Stellung genommen zu werden.

In jedem Fall aber soll vollständig untersucht werden, wie es sich mit den Erfolgschancen der eigenen Revision verhält (bzw. verhalten würde). Dabei sei für ihn auch interessant, ob ein Erfolg der Revision irgendwelche Auswirkungen auf den anderen Angeklagten hätte, ob dieser evtl. gar freigesprochen werden könnte und müsste.

Vermerk für die Bearbeitung:

Das Gutachten der Rechtsreferendarin ist zu erstellen. Dabei ist - notfalls hilfsweise - zu allen aufgeworfenen prozessualen Fragen und zur Strafbarkeit der beiden Beteiligten Stellung zu nehmen. Es ist auf den 9. März 2025 abzustellen.

Ladungen, Zustellungen, Vollmachten und sonstige Formalien sind in Ordnung, soweit sich aus dem Sachverhalt nichts Gegenteiliges ergibt. § 265 StPO wurde nicht verletzt.

Es kann davon ausgegangen werden, dass alle in die Hauptverhandlung eingeführten Beweismittel auch tatsächlich der Urteilsfindung zugrunde gelegt wurden.